## Synopse

## Gesetz über das Halten von Hunden (HuG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: 455.1 | 642.1

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	Gesetz über das Halten von Hunden (HuG)
	Der Grosse Rat des Kantons Wallis
	eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG); eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV); eingesehen die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV); eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV); eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG); eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA); auf Antrag des Staatsrates,
	I.
	1 Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Anwendungsbereich

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz ergänzt das Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (AGTSchG) und enthält besondere Ausführungsbestimmungen über das Halten von Hunden auf Kantonsgebiet.
	<sup>2</sup> Das Gesetz gilt nicht für Herdenschutzhunde, die ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstellt sind, vorbehaltlich der Artikel 7 Absatz 4, 19 Absatz 2, 25 bis 28 sowie 31 Absatz 1 Buchstabe i des vorliegenden Gesetzes, die auch auf Herdenschutzhunde anwendbar sind.
	<sup>3</sup> Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen oder überträgt die Zuständigkeit für diese Aufgabe an das kantonale Veterinäramt (nachstehend: das Amt), sofern die Bundesgesetzgebung keine abschliessende Regelung trifft.
	Art. 2 Zweck
	<sup>1</sup> Zweck des vorliegenden Gesetzes ist:
	a) die Bundesgesetzgebung über den Tierschutz und Tierseuchen auszuführen, soweit sie das Halten von Hunden betreffen;
	b) Anforderungen an das Halten von Hunden auf dem Kantonsgebiet festzulegen;
	c) Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Angriffen durch Hunde vorzusehen sowie die Sauberkeit und Hygiene des öffentlichen Raums zu gewährleisten;
	d) die Besteuerung von Hundehaltern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton zu regeln.
	Art. 3 Zuständige Organe
	<sup>1</sup> Die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Organe werden in den Artikel 5 Absatz 1 AGTSchG festgelegt.
	2 Pflichten des Hundehalters

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	Art. 4 Grundsätze
	<sup>1</sup> Als Hundehalter gilt die Person, die als solcher in der nationalen Datenbank Amicus registriert ist.
	<sup>2</sup> Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse seines Tieres gemäss den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung des Bundes erfüllt wer- den.
	<sup>3</sup> Er verpflichtet sich, sein Tier so zu erziehen, dass die öffentliche Sicherheit und Hygiene gewährleistet sind, und ist verantwortlich dafür, seinen Hund stets unter Kontrolle zu halten.
	Art. 5 Theoretische Ausbildung und Führbarkeitstest
	<sup>1</sup> Jeder im Wallis wohnhafte Hundehalter ab einem Alter von 16 Jahren muss die folgenden Pflichten kumulativ erfüllen:
	a) er muss eine theoretische Ausbildung absolvieren, sofern er nicht nachweisen kann, dass er in den vergangenen 10 Jahren einen Hund gehalten hat;
	b) er muss nach dem Erwerb eines neuen Hundes jeweils einen Test zur Beurteilung der Führbarkeit des Tieres bestehen.
	<sup>2</sup> Weitere vom Amt bezeichnete Halter können dazu verpflichtet werden, eine theoretische Ausbildung zu absolvieren beziehungsweise einen Führbarkeitstest zu bestehen oder zu wiederholen, insbesondere:
	a) Halter, deren Verhalten oder Verständnis des Hundes und seiner Bedürfnisse nicht angemessen ist;
	b) Halter, deren Hund als Gefahr für die öffentliche Sicherheit gemeldet wurde;
	c) Halter, die über eine Befähigungsbescheinigung für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mit Hunden verfügen müssen.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>3</sup> Inhalt, Dauer und Modalitäten der Ausbildung, allfällige Ausnahmeregelungen sowie die Fristen für die Teilnahme an der Ausbildung werden durch eine Verordnung des Staatsrates festgelegt.
	<sup>4</sup> Die Kosten für die theoretische Ausbildung sowie den Führbarkeitstest sind vom Halter zu tragen.
	<sup>5</sup> Das Amt kann die in Artikel 23 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Mass- nahmen ergreifen, wenn die erforderlichen Ausbildungen und Tests nicht absol- viert beziehungsweise bestanden werden.
	Art. 6 Kennzeichnungssystem
	<sup>1</sup> Jeder Hund, dessen Halter im Kantonsgebiet wohnhaft ist, ist gemäss den Vorschriften des Bundes zu kennzeichnen und zu registrieren.
	<sup>2</sup> Ein Hund, der nicht mit einem elektronischen Chip versehen ist, kann von den Polizeibehörden unverzüglich beschlagnahmt und bis zur Erfüllung der Vorschriften an einem geeigneten Ort festgehalten werden.
	<sup>3</sup> Sämtliche mit der Implantation des elektronischen Chips verbundenen Kosten sind vom Hundehalter zu tragen.
	Art. 7 Massnahmen der öffentlichen Sicherheit
	<sup>1</sup> Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen der Gemeinden sind Hunde an der Leine zu führen:
	a) innerorts;
	b) in der Umgebung von Schulen;
	c) auf öffentlichen Spielplätzen und Sportanlagen;
	d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;
	e) an stark frequentierten öffentlichen Orten;

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	f) in der unmittelbaren Umgebung von stark befahrenen oder unübersichtlichen Strassen;
	g) in der Nähe von Nutztieren;
	h) an anderen Orten, an denen eine Leinenpflicht angezeigt wird.
	<sup>2</sup> Überall sonst muss der Halter seinen Hund stets unter Kontrolle haben. Insbesondere ist es verboten, einen Hund im öffentlichen Raum und auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
	<sup>3</sup> Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Amt jeden Vorfall zu melden, bei dem sein eigener Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier schwer verletzt hat.
	<sup>4</sup> Herdentreibhunde, Herdenschutzhunde im Sinne von Artikel 25 des vorliegenden Gesetzes und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Nutzhunde werden im Sinne von Artikel 69 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt.
	Art. 8 Massnahmen der öffentlichen Hygiene
	<sup>1</sup> Der Halter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes einzusammeln und das hierfür notwendige Material zu entsorgen.
	<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und Entsorgen des Hundekots auf.
	Art. 9 Haftpflicht
	<sup>1</sup> Hundehalter und -trainer sind verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ihre Hunde andere Menschen oder Tiere gefährden. Sie haften für sämtliche von ihren Hunden verursachten Schäden und müssen ihre Tiere unter allen Umständen unter Kontrolle halten.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>2</sup> Der Halter ist verpflichtet, für seinen Hund ab dem ersten Tag des Erwerbs eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinden sind dafür zuständig, die Einhaltung der Versicherungspflicht durch die auf ihrem Gebiet wohnhaften Halter zu kontrollieren.
	<sup>3</sup> Der Staatsrat kann auch eine Kollektivversicherung abschliessen, welche die Haftpflicht der im Kantonsgebiet wohnhaften Hundehalter deckt. Darin kann er einen Selbstbehalt vorsehen. Jeder Hundehalter ist damit obligatorisch versichert, auch wenn er eine Einzelhaftpflichtversicherung im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels abgeschlossen hat.
	Art. 10 Streunende und nicht versicherte Hunde
	<sup>1</sup> Im Rahmen des vom Staatsrat nach Artikel 9 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsschutzes werden Schäden, welche im Kanton aus einer Körperverletzung durch streunende Hunde verursacht werden, deren Halter nicht identifiziert werden kann oder nicht versichert ist, durch die Kollektivversicherung gedeckt.
	<sup>2</sup> Der Staat kommt für erlittene Schäden nur auf, soweit die Geschädigten keine ausreichende Versicherungsdeckung haben (subsidiäre Deckung).
	<sup>3</sup> Der Staat hat ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Halter.
	3 Aufgaben der Gemeinden
	Art. 11 Koordination
	<sup>1</sup> Benachbarte Gemeinden koordinieren ihre Vorschriften betreffend die Leinen- pflicht in interkommunalen Erholungsgebieten.
	<sup>2</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel des Halters ist die Gemeinde verpflichtet, der neuen Wohnsitzgemeinde jede Information über Hunde mitzuteilen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, insbesondere wenn diese einen Menschen angegriffen haben.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	Art. 12 Zutrittsverbote für Hunde
	<sup>1</sup> Die Gemeinden können festlegen, an welchen Orten ein Zutrittsverbot für Hunde besteht.
	<sup>2</sup> Die Zutrittsverbote sind durch gut sichtbare Hinweisschilder an den betroffenen Orten anzuzeigen.
	Art. 13 Einhaltung der Hygienebestimmungen
	<sup>1</sup> Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden im öffentlichen Raum zu überwachen und Verstösse zu ahnden.
	Art. 14 Streunende und entlaufene Hunde
	<sup>1</sup> Die Verantwortung für einen gefundenen streunenden oder entlaufenen Hund wird von der betroffenen Gemeinde übernommen. Dieser ist seinem Halter so bald wie möglich zurückzugeben.
	<sup>2</sup> Kann der Halter nicht innert einer angemessenen Frist ausfindig gemacht werden, wird der Hund in ein zugelassenes Tierheim gebracht.
	<sup>3</sup> Die Betreuungskosten bis zur Platzierung durch das Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter ermittelt, hat er alle Kosten zu tragen, die durch die Betreuung seines Hundes entstanden sind.
	Art. 15 Steuer-, Veranlagungs- und Bezugsbehörden
	<sup>1</sup> Die für Veranlagung und Bezug der Hundesteuer zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden sind die Steuerämter der Gemeindeverwaltungen.
	4 Aufgaben des Kantons
	Art. 16 Ausbildung von Jagdhunden

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>1</sup> Die Ausbildung von Jagdhunden, insbesondere in Kunstbauen und Schwarzwildgattern, sowie die Genehmigung, Überwachung und Regulierung entsprechender Einrichtungen und Veranstaltungen unterliegen gemäss Artikel 36 AGTSchG dem Zuständigkeitsbereich der für die Jagd, Fischerei und Wildtiere verantwortlichen Stelle.
	Art. 17 Akkreditierung von Trainern
	<ul> <li><sup>1</sup> Das Amt ist für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Trainer zuständig, welche die obligatorische theoretische Ausbildung und die praktische Beurteilung der Führbarkeit übernehmen, und führt ein entsprechendes Namensverzeichnis.</li> <li><sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Bedingungen und Modalitäten der Anerkennung von Trainern.</li> </ul>
	Art. 18 Ausbildung von Gemeindeangestellten
	<sup>1</sup> Das Amt führt auf Anfrage der Gemeinden die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen durch, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes in den Gemeinden verantwortlich sind.
	Art. 19 Bearbeitung und Verfolgung von Vorfällen
	<sup>1</sup> Das Amt ist verantwortlich für die Bearbeitung und Verfolgung sämtlicher Vorfälle im Zusammenhang mit gefährlichen oder verhaltensauffälligen Hunden, deren Halter im Wallis wohnhaft ist.
	<sup>2</sup> Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde ist verantwortlich für die Bearbeitung und Verfolgung sämtlicher Vorfälle im Zusammenhang mit solchen Hunden auf Kantonsgebiet.
	Art. 20 Aufsichtsbehörde in Steuerangelegenheiten
	<sup>1</sup> Das Amt übt die Aufsicht über den Bezug der kantonalen Abgabe auf Hunde aus.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	5 Gefährliche Hunde
	Art. 21 Gefährliche Hunde
	<sup>1</sup> Gefährliche Hunde werden in zwei Kategorien eingeteilt:
	a) potenziell gefährliche Hunde;
	b) verbotene Hunde.
	<sup>2</sup> Der Staatsrat kann durch Verordnung eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und deren Kreuzungen erstellen, die ausserhalb des privaten Bereichs stets an der Leine geführt und mit einem Maulkorb oder einem anderen Beissschutz versehen sein müssen, der in jeder Situation Bisse verhindert.
	<sup>3</sup> Der Staatsrat kann durch Verordnung eine Liste von Hunderassen und deren Kreuzungen erstellen, deren Haltung im Wallis verboten ist.
	6 Verhaltensauffällige Hunde
	Art. 22 Melde- und Untersuchungspflicht
	<sup>1</sup> Tierärzte, Ärzte, Leiter von Tierheimen oder -pensionen, Hundetrainer und - betreuer sowie Zoll- und Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dem Amt Folgendes unverzüglich zu melden:
	a) jeden Vorfall, bei dem ein Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat;
	b) jeden Hund, der ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt;
	c) jeden Hundehalter, bei dem Zweifel an einer sicheren und verantwortungsvollen Haltung bestehen.
	<sup>2</sup> Nach Eingang der Meldung untersucht das Amt den Fall, wobei die Untersuchung grundsätzlich eine praktische Beurteilung der Führbarkeit beinhaltet. Dabei kann es Experten beiziehen.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	Art. 23 Massnahmen
	<sup>1</sup> Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens entscheidet das Amt und ergreift die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Massnahmen. Insbesondere kann es die folgenden Massnahmen ergreifen:
	a) Untersuchung des Hundes auf Verhaltensstörungen oder praktische Beurteilung der Führbarkeit;
	b) Verpflichtung des Hundehalters zum Besuch eines Praxiskurses mit seinem Hund, wobei das Amt auch das seitens des Hundetrainers verlangte Ausbildungsniveau bestimmt;
	c) Leinenpflicht unter allen Umständen;
	d) Pflicht, dem Hund einen Maulkorb oder einen Beissschutz anzulegen, der Bisse in jeder Situation verhindert oder abschwächt;
	e) vorübergehendes Verbringen des Hundes an einen für die Tierhaltung geeigneten Ort;
	f) Begrenzung der Anzahl Hunde in der Tierhaltung oder für einen Tierhalter;
	g) Haltungs- oder Zuchtverbot;
	h) Anordnung der Kastration oder Sterilisation des Hundes;
	i) vorübergehende oder definitive Beschlagnahme des Hundes;
	j) Anordnung der Einschläferung des Hundes bei schwerwiegenden Vorfällen, Wiederholungsfällen oder Einstufung des Verhaltens des Hundes als unkorri- gierbar.
	<sup>2</sup> Greift ein Hund einen Menschen an oder stellt das Tier eine ausgeprägte Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, treffen die Gemeinden und Polizeibehörden die notwendigen Sofortmassnahmen, insbesondere die vorübergehende Beschlagnahme und das Verbringen in ein offizielles Tierheim.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>3</sup> Sämtliche Untersuchungs-, Unterbringungs- oder anderen Kosten, die im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung entstehen, sind vom Tierhalter zu tragen.
	<sup>4</sup> Die Gemeinden können jeder Person, die sich trotz einer offiziellen Verwarnung nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten hat, das Halten eines Hundes für eine maximale Dauer von 3 Jahren verbieten. Dieser Zeitraum kann verlängert werden. Die Kosten für die Unterbringung oder die Wiederbeschaffung des Hundes sind vom Halter zu tragen.
	Art. 24 Sensibilisierungsprogramme
	<sup>1</sup> Das Amt fördert in Zusammenarbeit mit dem für Bildung zuständigen Departement oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen die Prävention von durch Hunde verursachten Vorfällen.
	<sup>2</sup> Um ein besseres Verständnis für das Verhalten von Hunden und die Prävention von Angriffen zu fördern, können Sensibilisierungsprogramme für Hundehalter und die Öffentlichkeit durchgeführt werden.
	7 Herdenschutzhunde
	Art. 25 Begriffsbestimmung und Organisation
	<sup>1</sup> Als Herdenschutzhunde gelten gemäss Artikel 7 Absatz 4 dieses Gesetzes Hunde, die im Sinne von Artikel 10d der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) geprüft und registriert wurden.
	<sup>2</sup> Gemäss Absatz 1 anerkannte Herdenschutzhunde unterstehen ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts sowie den vom Bundesamt für Umwelt herausgegebenen Richtlinien.
	<sup>3</sup> Während der Sömmerung gilt der Alpleiter als Halter der Herdenschutzhunde. In Anwendung von Artikel 56 des Obligationenrechts (OR) ist er für die Sicherheit von Menschen und anderen Tieren verantwortlich.
	Art. 26 Information von Spaziergängern

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>1</sup> Der Halter ist verantwortlich für die Anbringung von Hinweisschildern für Spaziergänger auf allen Wanderwegen, die das betroffene Schutzgebiet durchqueren, in beiden Richtungen.
	<sup>2</sup> Die Information muss für Personen, die nicht mit den Gefahren vertraut sind, die von Herdenschutzhunden ausgehen, klar, sichtbar und verständlich sein.
	Art. 27 Kantonale Kommission für Herdenschutzhunde
	<sup>1</sup> Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde ist die zuständige Stelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Einsatz von Herdenschutzhunden.
	<sup>2</sup> Die Kommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
	a) Bewilligung des Rechts zum Einsatz von Herdenschutzhunden auf Kantonsgebiet;
	b) Lösung von Problemen im Nebeneinander von Herdenschutzhunden und anderen Nutzern der Natur;
	c) Verantwortung für die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden;
	d) Verantwortung für die notwendigen Massnahmen bei Vorfällen oder unange- messenem Verhalten gegenüber Personen und Tieren gemäss Artikel 23 die- ses Gesetzes.
	<sup>3</sup> Die Kommission kann nach Bedarf Meinungen anderer Dienststellen oder externer Sachverständiger einholen.
	Art. 28 Massnahmen bei Meldungen über einen Herdenschutzhund
	<sup>1</sup> Nach Eingang einer Meldung über einen Vorfall oder unangemessenes Verhalten eines Herdenschutzhunds gegenüber Menschen oder Tieren nimmt die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde eine Untersuchung des Vorfalls vor.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>2</sup> In folgenden Situationen kann die Kommission ein Gutachten verlangen:
	a) nach einem Biss;
	b) nach einer Anzeige wegen Jagd oder Freilauf;
	c) nach einer Anzeige im Zusammenhang mit den Haltungsbedingungen.
	<sup>3</sup> Die durch das Gutachten entstandenen Kosten sind vom Halter zu tragen.
	<sup>4</sup> Falls es die Situation erfordert, kann das Amt oder die Gemeinde dringende Sicherheitsmassnahmen gemäss Artikel 23 dieses Gesetzes ergreifen oder anordnen.
	8 Hundesteuern
	Art. 29 Gegenstand
	<sup>1</sup> Jeder Hundehalter, der seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich dort mehr als 3 Monate pro Jahr aufhält, hat für jeden gehaltenen Hund eine Gemeinde- und eine Kantonssteuer zu entrichten. Die Steuer ist bis zum 31. März des laufenden Jahres oder bis zum Ablauf der in Artikel 31 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Frist von 15 Tagen zu zahlen.
	<sup>2</sup> Nicht im Kanton wohnhafte Personen müssen die Gemeinde- und die Kantonssteuer entrichten, wenn sie sich länger als 3 Monate in der Gemeinde aufhalten.
	<sup>3</sup> Die von den Gemeinden vereinnahmte Hundesteuer finanziert Massnahmen, welche die Gemeindeverwaltungen im Rahmen der Ausführung des vorliegenden Gesetzes treffen.
	<sup>4</sup> Die vom Kanton vereinnahmte Hundesteuer finanziert Massnahmen, welche das Amt im Rahmen der Ausführung dieses Gesetzes ergreift.
	Art. 30 Beträge

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>1</sup> Die Steuerämter der Gemeinden erheben von jedem Halter, der in ihrem Gebiet wohnhaft ist oder sich dort für länger als 3 Monate aufhält, für jeden gehaltenen Hund eine jährliche Steuer von 100 bis 250 Franken. Die Höhe der Hundesteuer der Gemeinde wird vom Gemeinderat festgelegt.
	<sup>2</sup> Der Kanton erhebt über die Gemeindeverwaltungen von jedem Halter, der im Wallis wohnhaft ist oder sich dort für länger als 3 Monate aufhält, für jeden gehaltenen Hund eine jährliche Steuer von 25 bis 50 Franken. Die Höhe der kantonalen Hundesteuer wird vom Staatsrat festgelegt.
	<sup>3</sup> Die Steuern dürfen grundsätzlich nicht nach der Dauer der Tierhaltung aufgeteilt werden. Um eine Doppelbesteuerung bei einem Wohnsitzwechsel zu vermeiden, wird jedoch eine Ermässigung pro rata temporis gewährt.
	<sup>4</sup> Wer im Laufe eines Jahres einen Hund erwirbt, muss vom bisherigen Halter die Übergabe der Quittung über die Zahlung der Steuern verlangen, auf der die elektronische Identifikationsnummer des Hundes und der Name des Halters vermerkt sind.
	Art. 31 Befreiung
	<sup>1</sup> Von der Hundesteuer der Gemeinden und des Kantons befreit sind Halter von:
	a) Diensthunden der Polizei, der Zollverwaltung, der Wild- und Hilfswildhüter sowie von brevetierten und verfügbaren Schweisshunden;
	b) Begleithunden von Blinden und Gehörlosen sowie Assistenzhunden von Personen mit Behinderung, die durch die Stiftung "Le Copain" oder eine andere vom kantonalen Veterinäramt anerkannte Stelle ausgebildet wurden;
	c) Rettungshunden, die durch die kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) anerkannt sind, wobei jährlich eine Bescheinigung über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Einsätze vorzulegen ist;
	d) Hunden, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres weniger als 6 Monate alt sind;

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	e) Hunden, deren Aufenthalt im Kanton Wallis weniger als 3 Monate pro Jahr beträgt;
	f) Hunden, die Personen gehören, die Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonale Zusatzleistungen der AHV oder IV erhalten, wobei diese Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt wird;
	g) Hunden, die am Präventionsprogramm im Sinne von Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes teilnehmen;
	h) Therapiehunden, wobei jährlich eine Bescheinigung über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Einsätze vorzulegen ist;
	i) Herdenschutzhunden, wobei jährlich eine Bescheinigung über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Einsätze vorzulegen ist.
	<sup>2</sup> Die Halter der unter den Buchstaben a, b, c, g, h und i bezeichneten Hunde müssen der zuständigen Behörde jährlich Bescheinigungen über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Einsätze vorlegen.
	<sup>3</sup> Ein Halter, dessen Hund die Bestimmungen unter den Buchstaben d und e nicht mehr erfüllt, hat seine Steuer innert einer Frist von 15 Tagen zu entrichten.
	Art. 32 Erhebung
	<sup>1</sup> Die Hundesteuern der Gemeinden und des Kantons werden durch die Steuerämter der Gemeinden erhoben.
	<sup>2</sup> Als Entschädigung der von den Gemeindeverwaltungen bei der Erhebung der Steuern geleisteten Arbeit rücküberträgt der Kanton eine Erhebungskommission in Höhe von 8 Prozent der von jeder Gemeinde erhobenen kantonalen Hundesteuer.
	<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltungen führen ein Verzeichnis der Hundehalter und halten dieses laufend aktuell. Zu diesem Zweck nutzen sie die Datenbank Amicus.
	<sup>4</sup> Bei der Erhebung der Steuern hat die zuständige Gemeindebehörde die folgenden Pflichten:

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	a) Prüfung des Hundeausweises;
	b) Prüfung der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip;
	c) im Zweifelsfall Prüfung durch Auslesung des Chips oder Anforderung einer aktuellen tierärztlichen Bescheinigung über die Auslesung, die Nummer des Mikrochips sowie die Beschreibung des Hundes;
	d) Prüfung der in der Datenbank Amicus enthaltenen Angaben auf Richtigkeit, wobei der Hundehalter verpflichtet ist, die Daten aktuell zu halten;
	e) Prüfung der Bescheinigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die vom Hund verursachte Schäden deckt;
	f) Prüfung der Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung bei einem anerkannten Hundetrainer gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes;
	g) Prüfung der Bescheinigung über den erfolgreich bestandenen Führbarkeitstest bei einem neu erworbenen Hund gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b die- ses Gesetzes.
	<sup>5</sup> Die Gemeindeverwaltungen übermitteln dem Amt bis zum 31. März jedes Jahres eine Liste aller Halter, welche die unter Absatz 3 genannten Bedingungen nicht erfüllen. Darin sind jeweils gesondert für jeden Halter die gesetzlichen Vorschriften aufzuführen, die nicht eingehalten werden.
	Art. 33 Verwendung
	<sup>1</sup> Die durch die Anwendung dieses Gesetzes auf Gemeindeebene entstandenen Kosten werden durch die vereinnahmte Hundesteuer der Gemeinden gedeckt.
	<sup>2</sup> Die vereinnahmte Hundesteuer des Kantons, abzüglich der in Artikel 32 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Erhebungskommission für die Gemeinden, wird ausschliesslich vom Amt zur Ausführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Kantons verwendet.
	9 Bearbeitung von Personendaten

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	Art. 34 Bearbeitung von Personendaten
	<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 AGTSchG sind zur Erhebung und Bearbeitung der folgenden Personendaten und sensiblen Daten ermächtigt:
	a) Kontaktangaben des Halters sowie jeder Person, die an einen Vorfall im Zu- sammenhang mit einem Hund beteiligt ist;
	b) Daten über den gehaltenen Hund;
	c) jegliche anderen Daten, die zur Ausführung der Aufgaben im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels notwendig sind.
	<sup>2</sup> Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, i und j AGTSchG können Informationen, darunter auch Personendaten und sensible Daten, mit dem Bund austauschen, soweit sie sich im Rahmen der ihnen in die- sem Gesetz übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit veranlasst sehen.
	<sup>3</sup> Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 AGTSchG können Daten untereinander austauschen, darunter kraft Absatz 1 dieser Bestimmung erhobene und bearbeitete Personendaten und sensible Daten, soweit sie im Rahmen der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben zusammenarbeiten.
	<sup>4</sup> Im Fall eines Angriffs durch einen Hund haben Opfer, die nicht als Parteien des Verwaltungsverfahrens gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) gelten, keinen Zugang zu Personendaten und sensiblen Daten aus dem betreffenden Dossier der Sache.
	10 Gebühren
	Art. 35 Gebühren
	<sup>1</sup> Die kantonalen Vollzugsorgane erheben Gebühren für:
	a) Bewilligungen und Verfügungen;
	b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.
	<sup>2</sup> Sofern nicht vom Bundesrat geregelt, wird die Höhe der zu erhebenden Gebühren vom Staatsrat festgesetzt, insbesondere im Reglement über die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen.
	11 Einsprache und Beschwerde
	Art. 36 Verfügungen
	<sup>1</sup> Verwaltungsmassnahmen und -verfügungen werden von der im Sinne des vorliegenden Gesetzes und des AGTSchG zuständigen Vollzugsbehörde getroffen.
	<sup>2</sup> Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und das Verfahren vor der zuständigen Behörde werden im VVRG geregelt.
	Art. 37 Einsprache
	<sup>1</sup> Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Behörde, die den Entscheid getroffen hat, Einsprache erhoben werden. Der Betroffene ist in der Verfügung auf die Möglichkeit der Einsprache hinzuweisen.
	<sup>2</sup> Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und das Verfahren vor der Einsprachebehörde werden im VVRG geregelt.
	Art. 38 Beschwerde
	<sup>1</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung vorbehaltlich der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme Beschwerde beim Staatsrat eingelegt werden.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>2</sup> Gegen einen von der zuständigen Gemeindeverwaltung ausgesprochenen Einspracheentscheid in Fragen der Hundesteuer kann bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Beschwerde eingelegt werden. Analog finden die Bestimmungen des Steuergesetzes (StG) über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie das Veranlagungs- und Rekursverfahren Anwendung.
	Art. 39 Spezifische Fristen
	<sup>1</sup> Bei einer Beschlagnahme eines Tieres betragen die Einsprache- und die Beschwerdefrist der Verwaltungsbehörden und des Kantonsgerichts 10 Tage, um die Unterbringung in einem Hundeheim oder in einem offiziellen Tierheim zu verkürzen.
	Art. 40 Zustellung auf elektronischem Wege
	<sup>1</sup> Verwaltungsverfügungen können mit Zustimmung der betroffenen Person auf elektronischem Wege zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate versehen.
	12 Strafbestimmungen
	Art. 41 Strafbestimmungen
	<sup>1</sup> Das Vorgehen gegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden wird in den Artikeln 50 bis 56 AGTSchG geregelt.
	13 Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 42 Übergangsbestimmungen
	<sup>1</sup> Für laufende Verfahren bleibt das bisherige Recht anwendbar.
	II.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	1. Der Erlass Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) vom 19.12.2014[SGS 455.1] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz	
(AGTSchG)	
vom 19.12.2014	
Der Grosse Rat des Kantons Wallis	
eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG); eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV); eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO); eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO); eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG); auf Antrag des Staatsrates,	eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG); eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV); eingesehen die <u>eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV):¶</u> <u>eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);</u> eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO); eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG); auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:[Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.]	
Art. 1  Zweck   1 Das vorliegende Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Kanton.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>2</sup> Es enthält ausserdem kantonale Vorschriften über die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit Hunden und der Fauna.	<sup>2</sup> Es enthält ausserdem kantonale Vorschriften über <u>Ausdrücklich vorbehalten</u> <u>sind</u> die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit <u>Bestimmungen des kantonalen</u> <u>Gesetzes über das Halten von Hunden und der Fauna.(HuG).</u>
<sup>3</sup> Es gilt für alle auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde mit Ausnahme von Herdenschutzhunden im Sinne von Artikel 30, die ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstellt sind.	<sup>3</sup> Aufgehoben.
Art. 5 Vollzugsorgane	
<sup>1</sup> Die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständigen Organe sind:	
a) der Staatsrat;	
b) die für das Veterinärwesen, das Jagdwesen, die Fischerei und die Fauna zuständigen Departemente, Dienststellen und Ämter;	
c) die amtlichen Tierärzte;	
d) die Tierärzte mit Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs;	
e) die amtlichen Fachexperten und Fachassistenten;	
f) alle vom kantonalen Veterinäramt beauftragten Personen;	
g) die Gemeindebehörden;	
h) die Kantonspolizei, die Gemeindepolizeien und die interkommunalen Polizeien;	
i) die kantonale Kommission für Tierversuche.	i) die kantonale Kommission für Tierversuche-;
	j) die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde.
<sup>2</sup> Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und ergreifen die Massnahmen, die ihnen durch das vorliegende Gesetz oder aus diesem abgeleiteten Erlassen zugewiesen werden. Sie arbeiten mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen.	<sup>2</sup> Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und ergreifen die Massnahmen, die ihnen durch das vorliegende Gesetz, das HuG oder aus diesem abgeleiteten Erlassen zugewiesen werden. Sie arbeiten mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt unverzüglich alle der Tierschutzgesetzgebung zuwiderlaufenden Fakten zu melden, mit Ausnahme von leichten Fällen.	<sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt unverzüglich alle der Tierschutzgesetzgebung <u>oder das HuG</u> zuwiderlaufenden Fakten zu melden, mit Ausnahme von leichten Fällen.
<sup>4</sup> Sie werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen entschädigt, ausser wenn besondere Bestimmungen erlassen werden.	
Art. 6 Amtsgeheimnis	
<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane sind für alle Angelegenheiten, von denen sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, an das Amtsgeheimnis gebunden.	
<sup>2</sup> Sie müssen die Informationsquelle eines gemeldeten mutmasslichen Verstosses absolut vertraulich behandeln und dürfen die Herkunft der Information den kontrollierten Personen nicht offenlegen.	<sup>2</sup> Sie müssen die Informationsquelle eines Quelle von Informationen über einen gemeldeten mutmasslichen Verstosses Verstoss absolut vertraulich behandeln und dürfen die Herkunft der Information den kontrollierten Personen gegenüber nicht offenlegen, mit Ausnahme von Anfragen von Justizbehörden, zu deren Beantwortung sie verpflichtet sind.
Art. 7 Staatsrat	
<sup>1</sup> Der Staatsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:	
a) die Ernennung des Kantonstierarztes;	
b) die Ernennung der amtlichen Tierärzte;	
c) die Ernennung der kantonalen Kommission für Tierversuche;	
	c <sup>bis</sup> ) die Ernennung der kantonalen Kommission für Herdenschutzhunde;
d) die Ernennung der amtlichen Fachexperten und Fachassistenten Fleisch und Bienenzucht.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>2</sup> Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder privat- rechtlichen Trägerschaften zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträ- ge in bestimmten Bereichen, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängen, abschliessen oder die Zuständigkeit für den Abschluss an den Kantonstierarzt delegieren.	<sup>2</sup> Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen <del>Trägerschaften Körperschaften</del> zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträge in bestimmten Bereichen, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängen, abschliessen oder die Zuständigkeit für den Abschluss-dafür an den Kantonstierarzt delegieren übertragen sowie in bestimmten Bereichen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tierschutzrechts Ausführungsbestimmungen erlassen.
Art. 9 Kantonales Veterinäramt	
<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt ist das Vollzugsorgan der Tierschutzgesetzgebung, sofern die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung diese Zuständigkeit nicht anderen Organen zuweist.	
$^{2}$ Es ist die für den Tierschutz zuständige kantonale Fachstelle im Sinne von Artikel 33 TSchG und Artikel 210 TSchV.	
<sup>3</sup> Das kantonale Veterinäramt ist insbesondere zuständig für:	
a) die Entgegennahme der in der Gesetzgebung vorgesehenen Meldungen;	
b) die durch die Tierschutzgesetzgebung verlangten Kontrollen;	
c) das Ergreifen der erforderlichen und geeigneten Verwaltungsmassnahmen, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sicherzustellen;	
d) die Erteilung der in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen, sofern kein anderes Organ bezeichnet wird;	
e) das Aussprechen von Tierhalteverboten im Sinne von Artikel 23 TSchG;	
f) die Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für Tierversuche im Sinne der Artikel 12 und 18 TSchG;	
g) die Übermittlung der vom Bundesrecht geforderten Daten betreffend Tierversuche an die zuständigen Bundesbehörden;	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
h) das Anordnen der Aus- und Weiterbildungsmassnahmen gemäss Artikel 191 TSchV;	h) <del>das Anordnen der</del> <u>die Anordnung von</u> Aus- und Weiterbildungsmassnahmen gemäss Artikel 191 TSchV;
i) die Anerkennung der Ausbildung, der Weiterbildung und der Fortbildung ge- mäss Artikel 199 Absätze 3 und 4 TSchV;	
j) den Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme gemäss Arti- kel 127 TSchV;	
k) die Eingabe der Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das zentrale Informationssystem gemäss Artikel 209 Absatz 2 TSchV.	
<sup>4</sup> Das kantonale Veterinäramt stellt auf Gesuch hin oder bei Bedarf die Ausbildung, die Weiterbildung und die Fortbildung der Personen, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes in den Gemeinden zuständig sind, sicher.	
Art. 15 Gemeinden	
<sup>1</sup> Die Gemeinden sind beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zur Mitarbeit verpflichtet.	
<sup>2</sup> Die Gemeinden sind gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die zuständige Behörde in Sachen gefundene Tiere.	<sup>2</sup> Die Gemeinden-Sie sind gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die für gefundene Tiere zuständige Behörde. Wird ein entlaufenes Tier gefunden, so wird es von der Gemeinde übernommen. Kann der Halter nicht innert einer angemessenen Frist ermittelt werden, wird das Tier in Sachen gefundene Tiereein vom Veterinäramt genehmigtes Tierheim oder eine andere Einrichtung gebracht. Die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung des Tieres bis zu seiner Platzierung durch das Tierheim oder die Einrichtung gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter ermittelt, hat er alle Kosten zu übernehmen.
<sup>3</sup> Die Gemeinden treffen die Massnahmen, einschliesslich Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>4</sup> Bei Baubewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten von Unterkünften für Tiere muss der Gemeinderat die Vormeinung der Fachstellen des Kantons, namentlich des Veterinäramts, der Dienststelle für Landwirtschaft und der Dienststelle für Umweltschutz einholen und sich daran halten. Die Bewilligungen und Verfahren gemäss der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	<sup>4</sup> Bei Baubewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten von Unterkünften für Tiere muss der Gemeinderat die Vormeinung der Fachstellen des Kantons, namentlich des Veterinäramts, der Dienststelle für Landwirtschaft und der Dienststelle für Umweltschutz einholen und sich daran halten. Die Bewilligungen und Verfahren gemäss der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
<sup>5</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben in den Bereichen Hundehaltung, gefährliche Hunde und Wildtiere, wie sie im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind.	<sup>5</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben in den Bereichen Hundehaltung, gefährliche Hunde und Wildtiere, wie sie im vorliegenden Gesetz <u>und im HuG</u> vorgesehen sind.
<sup>6</sup> Sie erfüllen die im Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer vorgesehenen Aufgaben.	<sup>6</sup> Aufgehoben.
<sup>7</sup> Neben den Einnahmen aus der Hundesteuer haben die Gemeinden für ihre Mitarbeit kein Anrecht auf eine Entschädigung.	<sup>7</sup> Neben-Abgesehen von den Einnahmen aus der Hundesteuer der Gemeinden sowie einer Erhebungskommission für die kantonale Hundesteuer haben die Gemeinden für ihre Mitarbeit kein Anrechtkeinen Anspruch auf-eine Entschädigung.
<sup>8</sup> Sie sind befugt, mit offiziellen Tierheimen oder mit Tierpensionen in Sachen Unterbringung und Platzierung von Tieren Vereinbarungen abzuschliessen.	<sup>8</sup> Sie sind befugt, mit offiziellengenehmigten Tierheimen oder mit Tierpensionen in Sachen-Vereinbarungen über die Unterbringung und Platzierung von Tieren-Vereinbarungen abzuschliessen.
	Art. 16a Bearbeitung von Personendaten
	<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes sind zur Erhebung und Bearbeitung der folgenden Personendaten und sensiblen Daten berechtigt:
	a) Kontaktangaben von natürlichen Personen;
	b) Daten über die gehaltenen Tiere;
	c) jegliche anderen Daten, die zur Ausführung der Aufgaben im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels notwendig sind.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	<sup>2</sup> Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, i und j des vorliegenden Gesetzes können Informationen, darunter auch Personendaten und sensible Daten, mit dem Bund austauschen, soweit sie sich im Rahmen der ihnen in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit veranlasst sehen.
	<sup>3</sup> Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes können Daten untereinander austauschen, darunter kraft Absatz 1 dieser Bestimmung erhobene und bearbeitete Personendaten und sensible Daten, soweit sie im Rahmen der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben zusammenarbeiten.
2.3 Kantonale Kommission für Tierversuche	2.3 Kantonale Kommission für Tierversuche Kommissionen
	Art. 18a Kantonale Kommission für Herdenschutzhunde
	<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der kantonalen Kommission für Herdenschutzhunde, deren Mandate verlängert werden können.
	<sup>2</sup> Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde ist die zuständige Stelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Einsatz von Herdenschutzhunden auf kantonalem Gebiet.
	Art. 18b Kantonale Kommission für Herdenschutzhunde – Zusammensetzung
	<sup>1</sup> Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde untersteht der Dienststelle für Landwirtschaft und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
	a) dem kantonalen Beauftragten für Herdenschutz (Dienststelle für Landwirtschaft);
	b) einem Vertreter des Amts (DVSV);
	c) einem Vertreter der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW);
	d) einem Vertreter von Valrando - Walliser Wanderwege.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
Art. 19 Kantonales Veterinäramt - Koordination und Delegierung	
<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Vollzugsorgane und informiert sie in tierschutzbezüglichen Fragen. Es gibt die nötigen Anweisungen.	
<sup>2</sup> Es kann für Vollzugs- und Kontrollaufgaben beglaubigte Personen oder Organisationen sowie andere Behörden beiziehen, insbesondere die Organe der Tierseuchenpolizei, die Organe der Fleisch- und der Lebensmittelkontrolle sowie die Mitarbeiter der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere.	
<sup>3</sup> Es ist befugt, mit offiziellen Tierheimen oder mit Tierpensionen in Sachen Unterbringung und Platzierung von Tieren Vereinbarungen abzuschliessen. Gegebenenfalls kann es auch geeignete Personen oder Organisationen beiziehen.	<sup>3</sup> Es ist befugt, mit offiziellen Tierheimen oder mit Tierpensionen in Sachen Vereinbarungen über die Unterbringung und Platzierung von Tieren Vereinbarungen abzuschliessen. Gegebenenfalls kann es auch geeignete Personen oder Organisationen beiziehen.
<sup>4</sup> In spezifischen Bereichen kann es Experten beauftragen.	
Art. 20 Verpflichtung der Tierhalter zur Mitarbeit	
<sup>1</sup> Sofern der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung es verlangt, müssen die Tierhalter den Aufsichts- und Vollzugsorganen:	
a) die verlangten Auskünfte erteilen;	a) die verlangten Auskünfte erteilen <u>, einschliesslich der erforderlichen Personendaten und sensiblen Daten;</u>
b) den Zutritt zu Einrichtungen für die Tierhaltung, den Tiertransport und die Versuchstierhaltung gewähren;	
c) die Einsichtnahme in die Dokumente, die gemäss der Tierschutzgesetzgebung zu führen sind, erlauben;	
d) die Untersuchung der Tiere erlauben.	
Art. 22 Kantonale Vollzugsbestimmungen	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>1</sup> Die Tierhaltung, die Tierzucht, die gewerbsmässigen Tätigkeiten mit Tieren und Tierprodukten, die Tierversuche, die gentechnischen Veränderungen, die Tiertransporte, das Töten und Schlachten von Tieren sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.	<sup>1</sup> Die Tierhaltung, die Tierzucht, <del>die gewerbsmässigen gewerbsmässige</del> Tätigkeiten mit Tieren- <del>und Tierprodukten, die,</del> Tierversuche, <del>die gentechnischen gentechnische</del> Veränderungen, <del>die</del> Tiertransporte, das Töten und Schlachten von Tieren sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.
<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz enthält zusätzliche Vollzugsbestimmungen. Bei Bedarf kann der Staatsrat andere Vollzugsbestimmungen erlassen oder diese Kompetenz an das kantonale Veterinäramt delegieren, sofern die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend ist.	
Art. 23 Verwaltungsmassnahmen bezüglich Tierschutz	
<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt schreitet unverzüglich ein, wenn es feststellt, dass schwere Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung begangen wurden, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden.	
<sup>2</sup> Es ergreift alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sicherzustellen. Es kann insbesondere:	
a) alle Massnahmen anordnen, um tiergerechte Haltungsbedingungen zu gewährleisten;	
b) die Tiere vorsorglich oder endgültig beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen;	
c) die Tiere verkaufen lassen;	
d) die Tötung oder Schlachtung anordnen;	
e) gemäss Artikel 23 TSchG das Halten, den Handel und die Zucht von Tieren oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ganz oder teilweise verbieten.	
<sup>3</sup> Hierzu kann es die Polizeiorgane beiziehen.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>4</sup> Vor dem Ergreifen jeder Verwaltungsmassnahme muss der Tierhalter eingehend über die artgerechte Tierhaltung und die Massnahmen, die er treffen muss, damit die Haltung tierschutzkonform wird, informiert werden.	<sup>4</sup> Aufgehoben.
<sup>5</sup> In Fällen schwerer Misshandlung von Tieren kann das Veterinäramt sofort die notwendigen Massnahmen ergreifen, ohne vorgängig den Tierhalter angehört zu haben.	
Art. 24 Offizielle Tierheime - Aufgaben	Art. 24 Offizielle Tierheime—Aufgaben
<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt bezeichnet die offiziellen Tierheime.	<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt bezeichnet die offiziellen Tierheime <u>und schliesst</u> mit diesen einen Leistungsvertrag.
<sup>2</sup> Die offiziellen Tierheime müssen mit dem kantonalen Veterinäramt und den Gemeinden zusammenarbeiten, um die Betreuung der von der zuständigen Behörde beschlagnahmten Heimtiere zu gewährleisten.	<sup>2</sup> Die offiziellen Tierheime müssen mit dem kantonalen Veterinäramt <del>und den Gemeinden-</del> zusammenarbeiten, um die Betreuung der von der zuständigen Behörde beschlagnahmten Heimtiere Tiere zu gewährleisten.
<sup>3</sup> Die offiziellen Tierheime müssen dem Veterinäramt und den Organen, die gemäss Artikel 19 mit diesem zusammenarbeiten, für die Heimtiere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Sie müssen gemäss den im Leistungsvertrag vorgesehenen Modalitäten das Wohl des Tieres während der gesamten Dauer seiner Unterbringung gewährleisten.	<sup>3</sup> Die offiziellen Tierheime Sie müssen dem kantonalen Veterinäramt und den Organen, die gemäss Artikel 19-mit diesem zusammenarbeiten, für die Heimtiere Tiere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Sie müssen gemäss den im Leistungsvertrag vorgesehenen ModalitätenBestimmungen das Wohl des Tieres während der gesamten Dauer seiner Unterbringung gewährleisten.
<sup>4</sup> Die offiziellen Tierheime sind verpflichtet, alle von den zuständigen Behörden gebrachten Heimtiere aufzunehmen. Handelt es sich um entlaufene Tiere, kommen die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fristen zur Anwendung. Nach dieser Frist werden die Tiere in die alleinige Verantwortung des betroffenen Tierheims übergeben. Diese Kosten trägt das Tierheim.	<sup>4</sup> Die offiziellen Tierheime Gemeinden sind verpflichtet, alle von den zuständigen Behörden gebrachten Heimtiere aufzunehmen. Handelt es sich um als Vollzugsbehörde für gefundene oder entlaufene Tiere, kommen die zuständig für den Abschluss von Verträgen mit zugelassenen Tierheimen im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fristen zur Anwendung. Nach dieser Frist werden die Tiere in die alleinige Verantwortung Sinne des betroffenen Tierheims übergeben. Diese Kosten trägt das Tierheim. Tierschutzgesetzes.
<sup>5</sup> Sie sind verpflichtet, das aufgenommene gefundene Tier unverzüglich bei der von der Gemeinde gewählten Datenbank für gefundene Tiere zu melden.	<sup>5</sup> Aufgehoben.
Art. 26 Wettbewerbe und sportliche Wettkämpfe mit Tieren	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>1</sup> Jeder Wettbewerb oder sportliche Wettkampf mit Tieren muss mindestens 20 Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.	<sup>1</sup> Jeder Wettbewerb oder sportliche Wettkampf mit Tieren muss mindestens 2030 Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.
<sup>2</sup> Es kann die Veranstaltungen bewilligungspflichtig machen, Auflagen erlassen sowie die Zahl und die Dauer der Veranstaltungen begrenzen.	
<sup>3</sup> Es kann stichprobenweise Kontrollen durchführen.	
<sup>4</sup> Es kann die Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, bei den Tieren Dopingkontrollen durchzuführen, oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zulasten des Veranstalters.	
<sup>5</sup> Für Jagdhundeprüfungen braucht es eine Bewilligung der für die Jagd zuständigen Dienststelle zu den Bedingungen der diesbezüglichen Gesetzgebung.	
Art. 27 Ausstellungen und Werbung mit Tieren	Art. 27 AusstellungenVeranstaltungen und Werbung mit Tieren
<sup>1</sup> Ausstellungen und Werbung mit Tieren unterliegen einer Bewilligung durch das kantonale Veterinäramt.	<sup>1</sup> Ausstellungen Veranstaltungen und Werbung mit Tieren unterliegen einer Bewilligung durch das kantonale Veterinäramt.
<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens 20 Tage vor Beginn der Ausstellung oder Veranstaltung gestellt werden.	<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens 2030 Tage vor Beginn der Ausstellung oder Veranstaltung gestellt werden.
Art. 28 Bundesgesetzgebung	
<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Haltung, den Einsatz von Hunden als Nutzhunde, Begleithunde oder Hunde für Tierversuche, den nötigen Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterbringung, die Böden, den Umgang mit Hunden, die Schutzdienstausbildung, die Jagdhundeausbildung, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Hundehalter oder -ausbilder oder jeder anderen Person, die eine gewerbsmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.	<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Haltung von Hunden, den Einsatz von Hunden-als Nutzhunde, Begleithunde oder Hunde-für Tierversuche, den nötigen Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterbringung, die Böden, den Umgang mit Hunden, die Schutzdienstausbildung, die Jagdhundeausbildung, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Hundehalter oder -ausbilder-trainer oder jeder anderen Person, die eine gewerbsmässigeberufsmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz enthält zusätzliche Vollzugsbestimmungen. Bei Bedarf kann der Staatsrat andere Vollzugsbestimmungen erlassen oder diese Kompetenz an das kantonale Veterinäramt delegieren, sofern die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend ist.	<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz enthält zusätzliche Vollzugsbestimmungen. Bei Bedarfkann der Staatsrat andere Die Anforderungen an die Hundehaltung auf Kantonsgebiet sind in ergänzenden Vollzugsbestimmungen erlassen oder diese Kompetenz an geregelt, die im kantonalen Gesetz über das kantonale Veterinäramt delegieren, sofern die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend ist Halten von Hunden festgelegt sind.
4.1 Pflichten des Halters	4.1 Aufgehoben.
Art. 29 Identifizierung der Hunde	Art. 29 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Jeder Hund, der älter als drei Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen werden. Andernfalls kann er von der Polizei beschlagnahmt werden.	
<sup>2</sup> Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Chip gehen zulasten des Tierhalters.	
Art. 30 Leinenpflicht	Art. 30 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Unter Vorbehalt gegenteiliger Gesetzesgrundlagen und Verfügungen der Gemeinden müssen Hunde an der Leine geführt werden:	
a) innerorts;	
b) in der Umgebung von Schulen;	
c) auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen;	
d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;	
e) an stark frequentierten öffentlichen Orten;	
f) in der unmittelbaren Umgebung von stark befahrenen oder schlecht übersichtlichen Strassen;	
g) in der Nähe von Nutztieren;	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
h) an anderen Orten, an denen eine Leinenpflicht signalisiert ist.	
<sup>2</sup> Überall sonst müssen Hunde unter Kontrolle gehalten werden. Es ist namentlich verboten, Hunde im öffentlichen Raum und auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Nutzhunde im Sinne von Artikel 69 TSchV werden ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt.	
<sup>3</sup> Die Nachbargemeinden koordinieren ihre Vorschriften bezüglich Leinenpflicht in interkommunalen Erholungsgebieten.	
<sup>4</sup> Treibhunde, Herdenschutzhunde und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Als Herdenschutzhunde gelten nur Hunde, die in einem mit der anerkannten Einrichtung geschlossenen Vertrag aufgeführt sind.	
Art. 30a Hundehalterausbildung	Art. 30a Aufgehoben.
<sup>1</sup> Wer nicht nachweisen kann, früher bereits einen Hund gehalten zu haben, muss eine spezielle praktische Ausbildung absolvieren.	
<sup>2</sup> Alle vom kantonalen Veterinäramt bezeichneten Halter haben eine Ausbildung zu absolvieren.	
<sup>3</sup> Der Inhalt, die Dauer und die Modalitäten der Ausbildung sowie die Fristen für ihre Durchführung und die Qualifikationen der damit beauftragten Ausbilder werden in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.	
Art. 31 Haftpflichtversicherung	Art. 31 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Der Hundehalter haften für Schäden, die sein Hund verursacht.	
<sup>2</sup> Er muss für seinen Hund eine Haftpflichtversicherung haben. Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht.	
Art. 32 Hundekot	Art. 32 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>1</sup> Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes einzusammeln und muss über das hierfür notwendige Material verfügen.	
<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und zur Entsorgung des Hundekots auf.	
Art. 33 Für Hunde verbotene Orte	Art. 33 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Die Gemeinden können Orte bestimmen, an denen Hunde verboten sind.	
Art. 34 Einhaltung der Hygienebestimmungen	Art. 34 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Die Gemeinden kontrollieren auf dem öffentlichen Gebiet die Einhaltung der Hygienebestimmungen betreffend Hundehaltung und bestrafen die Verletzung dieser Bestimmungen als Widerhandlung.	
Art. 35 Streunende und entlaufene Hunde	Art. 35 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Ein gefundener streunender oder entlaufener Hund wird von der Gemeinde übernommen. Er ist seinem Halter zurückzugeben.	
<sup>2</sup> Kann der Halter nicht innert vernünftiger Frist gefunden werden, wird der Hund in ein offizielles Tierheim gebracht.	
<sup>3</sup> Die Betreuungskosten bis zur Unterbringung durch das offizielle Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter gefunden, hat er alle Kosten zu übernehmen.	
4.3 Gefährliche oder verhaltensauffällige Hunde	4.3 Aufgehoben.
Art. 37 Gefährliche Hunde	Art. 37 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Gefährliche Hunde werden in zwei Kategorien eingeteilt:	
a) potenziell gefährliche Hunde;	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
b) verbotene Hunde.	
<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und deren Kreuzungen.	
<sup>3</sup> Die potenziell gefährlichen Hunde müssen ausserhalb des Privatbereichs immer an der Leine geführt werden und einen Maulkorb oder einen Beissschutz tragen, der Bisse in jeder Situation verhindert oder abschwächt.	
<sup>4</sup> Der Staatsrat kann eine Liste von Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen, deren Haltung im Wallis verboten ist.	
Art. 38 Verhaltensauffällige Hunde - Obligatorische Meldung und Prüfung	Art. 38 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Die Tierärzte, Ärzte, Tierheim- oder Tierpensionsverantwortlichen, Hundeausbildner und Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt Folgendes zu melden:	
a) jeden Vorfall, bei dem ein Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat;	
b) jeden Hund, der ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt;	
c) jeden Hundehalter, der nicht eine sichere und verantwortungsbewusste Haltung zu gewährleisten scheint.	
<sup>2</sup> Der Hundehalter muss ebenfalls jeden Vorfall melden, bei dem sein eigener Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat.	
<sup>3</sup> Nach Eingang einer Meldung über einen verhaltensauffälligen Hund erstellt das kantonale Veterinäramt das Dossier und beurteilt die Gefährlichkeit des Hundes. Es kann Experten beiziehen.	
<sup>4</sup> Der Halter, dessen Hund vom kantonalen Veterinäramt für eine Prüfung bestimmt worden ist, hat die Pflicht, seinen Hund der Prüfung unterziehen zu lassen.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>5</sup> Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet das kantonale Veterinäramt und trifft gegebenenfalls die nötigen und geeigneten Massnahmen.	
<sup>6</sup> Im Falle eines Wohnsitzwechsels des Hundehalters hat die Gemeinde die Pflicht, der neuen Wohnsitzgemeinde jede Information über Hunde mitzuteilen, die ein Problem für die öffentliche Sicherheit darstellen, namentlich solche, die einen Menschen angegriffen haben.	
Art. 39 Verhaltensauffällige Hunde - Massnahmen	Art. 39 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Die Gemeinden oder die Polizeiorgane treffen die nötigen Sofortmassnahmen, wenn ein Hund einen Menschen angegriffen hat, oder wenn das Tier eine ausgeprägte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, insbesondere die vorübergehende Beschlagnahme und das Verbringen in ein offizielles Tierheim.	
<sup>2</sup> Wenn ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, können insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden:	
a) Prüfung des Hundes auf Verhaltensstörungen;	
b) Pflicht des Hundehalters zum Besuch eines Kurses mit oder ohne seinen Hund; das kantonale Veterinäramt bestimmt ebenfalls das von Seiten des Hundeausbildners verlangte Ausbildungsniveau;	
c) Verpflichtung, den Hund an der Leine zu führen;	
d) Verpflichtung, dem Hund einen Maulkorb oder einen Beissschutz anzulegen, der Bisse in jeder Situation verhindert oder abschwächt;	
e) vorübergehendes Verbringen des Hundes in ein Hundeheim oder in eine andere geeignete Tierhaltung;	
f) Begrenzung der Anzahl Hunde in einer Tierhaltung oder für einen Tierhalter;	
g) Haltungs- oder Zuchtverbot;	
h) Anordnung der Kastration oder Sterilisation des Hundes;	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
i) vorübergehende oder definitive Beschlagnahme des Hundes;	
j) Anordnung der Einschläferung des Hundes, wenn sein Verhalten als unkorrigierbar beurteilt wird.	
<sup>3</sup> Alle Prüfungskosten sowie die anderen Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Bestimmung entstehen, gehen zulasten des Tierhalters.	
<sup>4</sup> Für eine maximale Dauer von drei Jahren, die erneuerbar ist, können die Gemeinden jeder Person, die sich trotz einer offiziellen Verwarnung nicht an die Gesetzesvorschriften gehalten hat, die Hundehaltung verbieten. Die Kosten des Tierheims oder der Platzierung des Hundes gehen zulasten des Tierhalters.	
Art. 40 Prävention	Art. 40 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt fördert in Zusammenarbeit mit dem für die Erziehung zuständigen Departement oder anderen öffentlichen oder privaten Organen die Prävention von Vorfällen mit Hunden.	
Art. 44 Finanzierung auf kommunaler Ebene	
<sup>1</sup> Die durch den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf kommunaler Ebene verursachten Kosten werden durch die Einnahmen aus der Hundesteuer gedeckt.	<sup>1</sup> Die durch den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf <del>kommunaler Ebene</del> <u>Gemeindeebene</u> verursachten Kosten werden durch die Einnahmen aus der Hundesteuer <u>der Gemeinden</u> gedeckt.
<sup>2</sup> Die Erhebung der Hundesteuer ist in der kantonalen Steuergesetzgebung geregelt.	<sup>2</sup> Die Erhebung der Hundesteuer ist in der kantonalen Steuergesetzgebungauf Gemeindeebene wird durch das HuG geregelt.
Art. 45 Kaution	
<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt kann beim Erteilen einer Bewilligung zur gewerbsmässigen Haltung von Wildtieren oder für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren eine Kaution verlangen.	<sup>1</sup> Das kantonale Veterinäramt kann beim Erteilen einer Bewilligung zur <del>gewerbs-mässigen</del> -Haltung von Wildtieren oder für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren eine Kaution verlangen.
<sup>2</sup> Die Kaution ist in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie zu erbringen.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
	Art. 49a Zustellung auf elektronischem Wege
	Verfügungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes können mit Zustimmung der betroffenen Person auf elektronischem Wege zugestellt werden. Sie sind mit ei- ner elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungs- dienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digita- ler Zertifikate versehen.
	Art. 50a Parteistellung des kantonalen Veterinäramts
	<sup>1</sup> In Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz ist das kantonale Veterinäramt als Partei mit eingeschränkten Rechten beteiligt, wenn es solche Widerhandlungen der Staatsanwaltschaft anzeigt.
	<sup>2</sup> Das kantonale Veterinäramt kann alle Rechte aus seiner Parteistellung nach den Vorschriften des Strafprozessrechts ausüben.
	<sup>3</sup> Das kantonale Veterinäramt ist zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses und der Rechte der anderen Parteien verpflichtet.
	2. Der Erlass Steuergesetz (StG) vom 10.03.1976[SGS 642.1] (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:
Art. 175  1. Allgemeines 1.1. Von Einwohnergemeinden erhobene Steuern	
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erheben nach diesem Gesetze:	
a) eine Kopfsteuer;	
b) eine Steuer auf das Einkommen und eine Steuer auf das Vermögen der natürli- chen Personen und der Anlagefonds;	
c) eine Steuer auf den Gewinn und eine Steuer auf das Kapital der juristischen Personen sowie allenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
d) eine Grundstücksteuer;	
e) eine Hundesteuer.	e) Aufgehoben.
Art. 182 7. Hundesteuer Gegenstand	Art. 182 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Die Gemeinden erheben eine jährliche Hundesteuer von Franken 100 bis 250.	
<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt Regeln für die Steuererhebung. Er bestimmt die vollständigen oder teilweisen Steuerbefreiungen.	
<sup>3</sup> Hundebesitzer oder Hundehalter ohne Wohnsitz im Kanton schulden die Steuer, wenn der Aufenthalt in der Gemeinde mindestens drei Monate dauert.	
<sup>4</sup> Die Einnahmen aus der Hundesteuer finanzieren in erster Linie Massnahmen im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht.	
Art. 218 1.3. Veranlagungsbehörden	
<sup>1</sup> Für unselbständige Steuerpflichtige: Die Veranlagungs- und Einsprachebehörde für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer ist die kantonale Steuerverwaltung.	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
<sup>2</sup> Für selbständige Steuerpflichtige: Die Veranlagungsbehörden für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer sind die kommunalen Steuerkommissionen oder, auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin, die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommissionen setzen sich aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde zusammen.  Die Einsprachebehörde für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstückssteuer ist die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für 4 Jahre ernannt werden, zusammen.  Im Fall der zeitweisen Abwesenheit eines Mitglieds können die Kommissionen weiter amten. Sie können Experten beziehen.	
<sup>3</sup> Für juristische Personen: Die Veranlagungsbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung. Die Einsprachebehörde ist die kantonale Steuerkommission für die juristischen Personen, die sich aus einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, sowie aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die vom Staatsrat für 4 Jahre ernannt werden, zusammensetzt. Der Vorsteher des für die Finanzen zuständigen Departements kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Die Kommission kann sich von Experten verbeiständen lassen. Sie hört die Gemeinden an, die dies verlangen.	
<sup>4</sup> Für die Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Quellensteuer: Die Veranlagungs- und Einsprachebehörde ist die kantonale Steuerverwaltung.	
<sup>5</sup> Für die Hundesteuer: Die Veranlagungs- und Einsprachebehörden sind die Gemeindeverwaltungen.	<sup>5</sup> Aufgehoben.
Art. 232 7. Besteuerungsbeschluss	
<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst:	
a) den auf die in den Artikeln 178 und 179 vorgesehenen Steueransätze anwendbaren Koeffizienten und den Betrag der Kopfsteuer (Art. 177);	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
b) den Betrag der Hundesteuer (Art. 182);	b) Aufgehoben.
c) den Prozentsatz des Vergütungszinses (Art. 193).	
<sup>2</sup> In den Gemeinden mit einem Generalrat wird der Steuerkoeffizient durch diesen im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.	
3	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:]
	Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Sitten, den
	-